

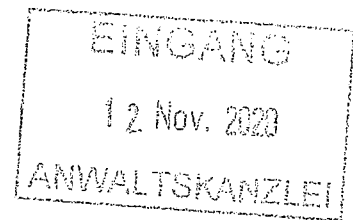
Beglaubigte Abschrift



Landgericht Hannover

53 T 39/20

40 XIV 45/20 Amtsgericht Hannover



Beschluss

In der Abschiebungshauptsache

betreffend [REDACTED]

geboren am [REDACTED], vietnamesischer Staatsangehöriger

zurzeit in Sicherungshaft in der JVA Langenhagen,

Betroffener und Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Fahlbusch, Hannover -

am Verfahren beteiligt:

Region Hannover, Team Zuwanderung, Maschstr. 17, 30169 Hannover,
(Geschäftszeichen 32.02.02 – 432-05-229620 E),

Antragstellerin und Beschwerdegegnerin,

hat die 53. Zivilkammer des Landgerichts Hannover am 12. November 2020
beschlossen:

- 1. Der Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 21.10.2020 (Az. 40 XIV 45/20) wird aufgehoben. Der Antrag auf Anordnung von Sicherungshaft und der Hilfsantrag auf Erlass einer einstweiligen Haftanordnung werden zurückgewiesen.**

- 2. Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die zur Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen trägt die Region Hannover.**
- 3. Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf € 5.000,00 festgesetzt.**

Gründe:

I.

Der Betroffene ist vietnamesischer Staatsangehöriger und hält sich seit etwa einem Jahr in der Bundesrepublik Deutschland auf. Er verfügt über keinen Aufenthaltstitel und besitzt keinen vietnamesischen Reisepass. Am 10. August 2020 wurde der Betroffene bei einer Kontrolle in einem asiatischen Restaurant in [REDACTED] angetroffen, wo er in der Küche arbeitete. Im Anschluss daran wurde er mit Ausweisungsverfügung der Antragstellerin vom 10. August 2020 unanfechtbar aus der Bundesrepublik ausgewiesen, zugleich wurde er unter Fristsetzung von einer Woche dazu aufgefordert, die Bundesrepublik zu verlassen. Gleichzeitig wurde er gemäß § 50 Abs. 4 AufenthG belehrt und es wurde ihm eine Anlaufbescheinigung ausgestellt, in der ein Termin bei der Ausländerbehörde am 12. August 2020 vermerkt war. Der Betroffene hat in der Folgezeit die Bundesrepublik nicht verlassen und den Termin bei der Ausländerbehörde nicht wahrgenommen. Am 17. Oktober 2020 wurde er bei einer Fahrscheinkontrolle in der Stadtbahn in Hannover festgestellt und zur Durchführung eines beschleunigten Verfahrens gemäß § 127b StPO festgenommen.

Die Antragstellerin hat am 20. Oktober 2020 die Anordnung von Haft zur Sicherung der Abschiebung für den Zeitraum von sechs Wochen, hilfsweise die Anordnung von Sicherungshaft im Wege der einstweiligen Haftanordnung beantragt, und dies mit dem Haftgrund der unerlaubten Einreise gemäß § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AufenthG begründet. Das Amtsgericht Hannover hat daraufhin nach Anhörung des Betroffenen mit dem angefochtenen Beschluss vom 21. Oktober 2020 wegen des Haftgrundes der unerlaubten Einreise die Abschiebungshaft gegen den Betroffenen bis längstens zum Ablauf des 23.12.2020 angeordnet und die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung angeordnet.

Gegen den Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 21. Oktober 2020 richtet sich die am 30. Oktober 2020 eingelegte Beschwerde des Betroffenen, die am 6. November 2020 begründet wurde und der das Amtsgericht Hannover mit Beschluss vom 9. November 2020 nicht abgeholfen hat.

II.

Die zulässige Beschwerde des Betroffenen hat Erfolg. Die Voraussetzungen für die Anordnung von Sicherungshaft gemäß § 62 Abs. 3 FamFG liegen nicht vor. Denn es fehlt an einem zulässigen Haftantrag gemäß § 417 FamFG.

Zulässig ist der Haftantrag der beteiligten Behörde nur, wenn er den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung entspricht. Erforderlich sind Darlegungen zu der zweifelsfreien Ausreisepflicht, zu den Abschiebungsvoraussetzungen, zu der Erforderlichkeit der Haft, zu der Durchführbarkeit der Abschiebung und zu der notwendigen Haftdauer, § 417 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 5 FamFG (BGH, Beschluss vom 07. April 2020, XIII ZB 28/19). Die Darlegungen auch zur Durchführbarkeit der Abschiebung sind dabei unerlässlich, denn der Haftrichter hat bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AufenthG stets eine Prognose zur Durchführbarkeit gemäß § 62 Abs. 3 Satz 3 AufenthG anzustellen (BGH, Beschluss vom 10. September 2018, V ZB 182/17). Zudem ist die Haftanordnung unzulässig, wenn „völlig offen“ ist, ob die Abschiebung noch innerhalb des Haftzeitraums erfolgen kann (BGH, Beschluss vom 11. Juli 2019, V ZB 74/18).

Die Anforderungen wird der Haftantrag nicht gerecht, denn er enthält keine Darlegungen dazu, ob und in welchem Zeitraum unter den gegenwärtigen Pandemiebedingungen eine Rückführung des Betroffenen auf dem Luftweg nach Vietnam tatsächlich möglich ist. Auch die ergänzenden Ausführungen in der Beschwerdeerwiderung genügen den Anforderungen an die entsprechenden Darlegungen nicht.

In der Beschwerdeerwiderung wird zur tatsächlichen Durchführbarkeit der Rückführung lediglich darauf verwiesen, dass in einem Telefongespräch mit der Landesaufnahmebehörde angegeben worden sei, dass im Dezember 2020 Flüge von Deutschland nach Vietnam mit der Fluggesellschaft Emirates buchbar sind.

Diese Ausführungen reichen für die erforderliche Prognose zur Durchführbarkeit der Abschiebung nicht aus. Denn die Auskunft der Landesaufnahmebehörde berücksichtigt nicht erkennbar, dass es gegenwärtig infolge der Covid-19-Pandemie zu massiven Einschränkungen im internationalen Luftverkehr kommt. Aufgrund dieser Lage versteht es sich nicht von selbst, dass die zurzeit möglicherweise noch von einzelnen Fluggesellschaften angebotenen Flüge auch tatsächlich durchgeführt werden können und dass der Betroffene alle Voraussetzungen erfüllt, die aus Infektionsschutzgründen für die Beförderung durch die Fluggesellschaft oder die Einreise in das Zielland überhaupt gelten. Wenn – wie im vorliegenden Fall – die Flugbuchung zudem erst nach Beschaffung der Passersatzpapiere erfolgen soll, bedürfte es außerdem weiterer Darlegung, ob angesichts der vielfach verknappten Flugkapazitäten eine kurzfristige Buchung überhaupt noch möglich sein wird.

Die bloße Auskunft der für die Flugbuchung zuständigen Behörde kann diese Darlegungen nicht ersetzen, die antragstellende Behörde hat vielmehr selbst die maßgeblichen Umstände nachvollziehbar und konkret darzulegen (BGH, Beschluss vom 25. Oktober 2018, V ZB 83/18).

Die Erforderlichkeit entsprechender Angaben im Haftantrag wird dabei auch im vorliegenden Fall besonders deutlich. Denn ausweislich der Internetseite der Fluggesellschaft Emirates, über die nach Ansicht der Antragstellerin eine Rückführung im Dezember möglich sein solle, bestehen für Vietnam weitreichende Einreisebeschränkungen. Vietnamesische Staatsangehörige können demnach nur mittels Heimkehrerflügen vietnamesischer Fluggesellschaften zurückkehren (<https://www.emirates.com/de/german/help/faqs/travel-advisory-vietnam/>).

In Anbetracht dieser Informationen der Fluggesellschaft bestehen derzeit auch keine dringenden Gründe für die Annahme, dass die Voraussetzungen für die Abschiebungshaft gemäß § 62 AufenthG vorliegen. Aus diesem Grund war auch der Hilfsantrag auf Erlass einer einstweiligen Haftanordnung gemäß § 427 FamFG zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 Satz 2 FamFG.

Beglaubigt

Hannover, 12. November 2020



Pyka

Justizobersekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts

